

Satzung
über die Benutzung von öffentlichen Grünflächen für Großflächenplakate
(Großflächensatzung - GFIS)

vom 21. November 2013
(Heidelberger Stadtblatt vom 18. Dezember 2013)

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und der §§ 2 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt stellt für Werbung mit Großflächenplakaten die nach dem als Anlage beigefügten Großflächenverzeichnis ausgewiesenen Standorte zur Verfügung. Ziel ist es, bestimmten Veranstaltungen unabhängig von anderen Werbearten eine exklusive Werbeform zu ermöglichen. Die Gesamtheit der Standorte ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg.
- (2) Alle Heidelberger Veranstalter haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Standorte gemäß diesen Bedingungen nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Benutzungsanspruch, können aber im Einzelfall nach Ermessen zugelassen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.
- (4) Großflächenplakate im Sinne dieser Satzung sind Plakate bis zum Format 18/1 (= maximale Größe 356 cm x 252 cm).

§ 2
Erteilung der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Standorte mit Großflächenplakaten bedarf der Nutzungserlaubnis durch die Stadt. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Pro Veranstaltung wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt für maximal zehn Standorte.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird für einen bestimmten Nutzungszeitraum erteilt, der nach Tagen bemessen und beschränkt ist auf die Zeit der Veranstaltung zuzüglich einer Vorlaufzeit von maximal weiteren 14 Tagen.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnisse wird jeweils wie folgt entschieden (Stichtage):
 1. Am 15. Februar des Kalenderjahres findet eine Sammelentscheidung statt über Anträge für Werbung für Kulturveranstaltungen nach § 4 Nr. 4.
 2. In allen übrigen Fällen wird vier Wochen vor dem ersten Tag der Veranstaltung entschieden.

- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an einen anderen Veranstalter oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3

Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Nutzungserlaubnis ist schriftlich zu beantragen und muss folgende Angaben enthalten: Name und Zeitraum der Veranstaltung, gewünschter Plakatierungszeitraum und gewünschte Standorte.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag hat für den Fall, dass bestimmte Standorte bereits belegt sind, fünf zusätzliche Standorte zu enthalten, für die ersatzweise eine Nutzungserlaubnis erteilt werden soll.
- (4) Es gelten folgende Antragsfristen:
 1. Für die Sammelentscheidung am 15. Februar nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 kann der Antrag frühestens am 1. Januar und muss spätestens am 8. Februar des jeweiligen Kalenderjahres wirksam gestellt werden.
 2. Für alle übrigen Veranstaltungen kann der Antrag frühestens acht Wochen und muss er spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag der Veranstaltung wirksam gestellt werden.

§ 4

Zulässige Werbung

Die Standorte können genutzt werden für Werbung für folgende Veranstaltungen in Heidelberg:

1. Veranstaltungen zur Förderung des Einzelhandelsstandorts Heidelberg (z. B. verkaufsoffene Sonntage, Lange Nacht des Einkaufens, etc.),
2. mehrtägige Großveranstaltungen zu sozialen Themen,
3. zwei Großveranstaltungen pro Kalenderjahr zu sonstigen Themen. Großveranstaltungen in diesem Sinne sind mehrtägige Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung und nicht unerheblicher Zuschauerzahl, und
4. Kulturveranstaltungen in der Zeit von März bis November eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

Umfang der Nutzungsmöglichkeit

- (1) Es stehen insgesamt 34 Standorte zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung der Standorte ist wie folgt auf eine Höchstzahl an Tagen pro Jahr beschränkt:
 1. 140 Tage für Veranstaltungen nach § 4 Nr. 1 – 3,

2. 315 Tage für Veranstaltungen nach § 4 Nr. 4.

Für die Höchstzahl wird jeder Tag gezählt, für den eine Nutzungserlaubnis für einen Standort erteilt wurde.

§ 6 Konkurrierende Anträge

Liegen am Stichtag konkurrierende Anträge vor (zeitliche Überschneidung der von mehreren Antragstellern beantragten Nutzungsdauer, die dazu führt, dass die vorhandenen Kapazitäten nicht für alle ausreichen), so geht der zeitlich früher zugegangene zulässige Antrag vor.

§ 7 Ablehnungsgründe

- (1) Der Antrag wird abgelehnt,
 1. soweit die Standorte bereits an Dritte vergeben sind,
 2. ein konkurrierender Antrag eines Dritten nach § 6 vorgeht, oder
 3. soweit die Höchstzahl der Tage nach § 5 Abs. 2 bereits erreicht ist.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis kann abgelehnt werden, wenn in den letzten 24 Monaten vor Beginn der beantragten Nutzung ein Pflichtverstoß des Antragstellers oder eines Unternehmens, an dem der Antragsteller beteiligt ist bzw. das am Unternehmen des Antragstellers beteiligt ist im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB, im Rahmen einer zurückliegenden Nutzungserlaubnis aufgetreten ist. Bei der Ausübung des Ermessens ist insbesondere Art, Schwere, Dauer, Grund und Verschuldensgrad des Pflichtverstoßes und die Absicht sowie Höhe eines erzielten wirtschaftlichen Vorteils zu berücksichtigen.

§ 8 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Plakatträger dürfen frühestens zwei Wochen vor dem Beginn und längstens für die Dauer der Veranstaltung aufgestellt werden.
- (2) Die Plakatträger müssen an den jeweiligen Standorten an der Position und in der Ausrichtung aufgestellt werden, wie es im Großflächenverzeichnis beschrieben ist. An den Standorten dürfen Plakatträger nur bis zu der in § 1 Abs. 4 genannten Größe aufgestellt werden. Für die Aufstellung dürfen keine dauerhaften Einbauten oder Verankerungen in der öffentlichen Fläche vorgenommen werden. Die Plakatträger müssen so aufgestellt werden, dass die Grünflächen möglichst schonend behandelt werden.
- (3) Nutzt der Veranstalter einen Doppelstandort zeitgleich mit einem anderen Veranstalter, so sind die Plakatträger im minimal möglichen Abstand zueinander aufzustellen (Rücken an Rücken). Erhält ein Veranstalter eine Nutzungserlaubnis für einen Doppelstandort, so darf er nur einen Plakatträger mit Vorder- und Rückseite verwenden. Die Aufstellung eines zweiten Plakatträgers ist in diesem Fall nicht zulässig.
- (4) Die Rahmen und Abstützungen sind in Metallrahmenkonstruktion im Farbton DB 703 auszuführen.

§ 9

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Zeitablauf oder wenn die Stadt die Beendigung verfügt.
- (2) Die Stadt kann die Nutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Benutzer gegen diese Benutzungssatzung verstoßen hat, insbesondere und in in folgenden Fällen:
 1. unzulässige Nutzungsüberlassung an Dritte (§ 2 Abs. 4),
 2. zweckfremde Nutzung oder Plakatierung mit unzulässiger Werbung (§ 4),
 3. Großflächenplakatierung einer nicht genehmigten Veranstaltung, oder
 4. Großflächenplakatierung auf öffentlicher Fläche im Stadtgebiet ohne Erlaubnis.

Eine Beendigungsverfügung aufgrund einer anderen Ermächtigungsgrundlage bleibt unberührt.

§ 10

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Standorte werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt pro Standort und Kalendertag 0,29 €
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet. Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entscheidung über die Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.